jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/18 10ObS392/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1990

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Es wird sicher Fälle geben, in denen die Abholung eines für eine betriebliche Tätigkeit benötigten Dritten aus einem vom Einsatzort weiter entfernten Ort durch einen Unternehmer auch nach einem objektiven Maßstab eine dem Betriebszweck dienliche und daher unter Unfallversicherungsschutz stehende Tätigkeit ist. (hier deshalb verneint, weil ein einhundertzwanzig Kilometer langer Umweg im privaten Interesse anzunehmen war).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 392/90
  Entscheidungstext OGH 18.12.1990 10 ObS 392/90
  Veröff: SSV-NF 4/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084148

Dokumentnummer

JJR_19901218_OGH0002_010OBS00392_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at